

Satzung des „Fördervereins Schule an der Mümling e. V.“ in der Fassung vom 24.06.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule an der Mümling e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Höchst i. Odw. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern)- Angebote aller Art an der Grundschule Höchst i. Odw.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in Abs. (1) genannten Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Durchführung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

(3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen in nachgewiesener Höhe können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Ausschluß ist eine ¾-Mehrheit erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Geschäftsjahresende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in) der/dem Schatzmeister(in)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

(1) Vorstand nach § 25 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

(2) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliedsversammlung

(1) Ordentliche Mitgliedsversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

(2) Die Mitgliedsversammlung hat die Möglichkeit, Beisitzer in beliebiger Anzahl zu wählen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn eine Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt

§ 12 Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht der/des 1. oder der/des 2. Vorsitzenden
- Bericht der/des Schatzmeisterin/meisters
- Bericht der Kassenprüferin/prüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Bestellung der/es Kassenprüferin/prüfer
- Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt (f) die Neuwahlen des Vorstandes aufzunehmen. Die folgenden Punkte verschieben sich dementsprechend in der Tagesordnung.

(4) Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnungspunkte folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und/oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens einen Arbeitstag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(4) Wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; für einen Beschluß, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß erfolgen.

§ 14 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Höchst. Die hat die Verpflichtung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zugunsten der „Schule an der Mümling“ in Höchst i. Odw. - zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung durch eine dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.